Marktgemeinde Weyer an der Enns

**Gemeinderat**

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 28. April 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2016 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

## Anwesende:

**Vorsitzender**: Bürgermeister Gerhard Klaffner

**SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

| | |
|---|---|
| Vizebürgermeister | Mag. Dr. Adolf Brunnthaler |
| Gemeinderäte | Franz Haider |
| | Johann Wolloner |
| | Josef Schuller |
| | Nicole Mayr |
| | Norbert Wildling |
| GRE | Alexandra Knez |
| | Robert Ramsner |
| | Nadine Mayr |
| Entschuldigt: | Michaela Kohlhofer |
| | Marita Wildling |
| | Nicole Mayr |

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

| | |
|---|---|
| Gemeinderäte | DI Herbert Matzenberger |
| | Monika Schoiswohl |
| | Sabine Rußegger |
| | Helmut Furtner |
| GRE | Alfred Holzer |
| | Barbara Stangl |
| Entschuldigt: | Ing. Werner Kittinger |
| | Ulrike Ahrer |

**WBL - Gemeinderatsfraktion**

| | |
|---|---|
| Gemeinderäte | Günther Neidhart |
| | Mag.[a] Eva Aigner |
| | Christian Dittrich |
| | Ingo Kainz |
| GRE | Herbert Unterberger |
| Entschuldigt: | Franz Markus Himmelstoss |

**FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

| | |
|---|---|
| Gemeinderäte | Albert Aigner |
| | Karl Haidinger |
| | Silvia Stangl |
| | Gerald Kohlhofer |
| GRE | Hannes Kerschbaumsteiner |
| Entschuldigt: | Helmut Zisch |

**Vom Gemeindeamt**: AL Michael Schachner

**Schriftführerin**: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2016. bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirates Kleinreifling und die anwesenden Zuhörer.

# Tagesordnung

1. Schifflend, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 766/1 (Teil); 766/3; 768 (Teil), KG Nach der Enns

2. Forststraße Ahrerbauer, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 1205/2, KG Kleinreifling

3. Anger, Übernahme in das öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 260/1, KG Anger

4. Sondernutzungsvereinbarung, Günter Aigner, Seewiese

5. Kommunalsteuer JUTEL Weyer, Berufungsbescheid

6. Lustbarkeitsabgabe, Verordnung, Änderung

7. Gemeindeliegenschaft Anger 32, Mietvertrag

8. Rechnungsabschluss 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

9. Voranschlag 2016, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

10. Straßensanierungsprogramm 2016, Auftragsvergaben

11. Freibad Weyer, Tarifordnung

12. Schülerausspeisung, Anpassung der Portionspreise

13. Verlegung des Radweges R16, Bereich Teichhammer, Auftragsvergaben, Grundsatzbeschluss

14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seiler, Strangerweiterung Hagenau/Legat, Finanzierungsplan

15. Landesdarlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen

16. Biowärme Weyer, Verträge

17. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer, Kenntnisnahme

18. Bericht der Ortsteilsprecher

19. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliest den Antrag:

Ich ersuche, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28. April 2016 zu setzen:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

## Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2016

**DA 1) Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine; Finanzierungsplan**

Mit Schreiben vom 26.04.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 26.11.2015 für das Vorhaben „Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, damit die Reparatur durchgeführt werden kann.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine; Finanzierungsplan, in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28. April 2016 aufzunehmen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 1 Schifflend, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 766/1 (Teil); 766/3; 768 (Teil), KG Nach der Enns

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Weyer Land hat in der Gemeinderatssitzung am 24.08.2011 aufgrund des Ansuchens des Forstamtes Drehers die Auflassung eines Teiles der Gemeindestraße Schifflend (Grundstück 768 (Teil), 766/1 (Teil) und 766/3, alle KG. Nach der Enns) beschlossen.
Die Auflassung wurde jedoch grundbücherlich nicht durchgeführt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.04.2016 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Auflassung der oben angeführten Grundparzellen aus dem öffentlichen Gut zu beschließen.

Die aufgelassenen Grundstücksflächen erhalten die Fa. Buschmann und Puntigam Josef. Dies wurde zwischen den beiden Grundnachbarn vereinbart. Die Grenzvermessung hat auf Kosten der neuen Grundeigentümer zu erfolgen.

Die Verordnung zur Auflassung in der vorliegenden Form ist vom Gemeinderat zu beschließen:

# Verordnung

### über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

**§ 1**

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Katasterplan der Marktgemeinde Weyer vom 24. März 2016 im Maßstab 1:2000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

**§ 2**

Die im Plan (§1) dargestellte Straße führt über die Grundparzellen Nr. 768, 766/3 und 766/1 alle KG. 49314 Nach der Enns. Aufgelassen werden die Parzellen 768 (Teilfläche), 766/3 (gänzlich) und 766/1 (Teil).
Diese werden wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

**§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung zur Auflassung von Teilflächen der Gemeindestraße Schifflend aus dem öffentlichen Gut zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 2 Forststraße Ahrerbauer, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 1205/2, KG Kleinreifling

**Erläuterung**:

Am 24.09.2015 fand die Gründungsversammlung der Bringungsgenossenschaft der Forststraße „Ahreralm“ statt.

Die zu errichtende Straße wird teilweise auf dem Grundstück 1205/2, KG. Kleinreifling errichtet. Das betroffene Grundstück ist als öffentliches Gut (Straße) ausgewiesen.
Nach den neuen Förderrichtlinien des Amtes der OÖ. Landesregierung ist es nicht mehr zulässig, Forststraßen auf einer öffentlichen Straße zu errichten. Die Förderung von 70 % der Baukosten könnte daher nicht zur Auszahlung gelangen.

Aus diesem Grund ist es daher erforderlich, das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1205/2, KG. Kleinreifling aufzulassen.

Die Straße ist in der Natur nicht mehr vorhanden und verkehrstechnisch daher nicht mehr relevant.

**Die betroffene Parzelle bleibt jedoch im Eigentum der Marktgemeinde Weyer.**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.04.2016 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat vor, die Auflassung der Gemeindestraße, Parzelle Nr. 1205/2, KG., mittels folgender Verordnung zu beschließen:

# Verordnung

### über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

**§ 1**

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Katasterplan der Marktgemeinde Weyer vom 24. März 2016 im Maßstab 1:2000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

**§ 2**

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 1205/2, KG. 49309 Kleinreifling.
Diese wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

**§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung zur Auflassung der Gemeindestraße Parzelle Nr. 1205/2, KG Kleinreifling aus dem öffentlichen Gut zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 3 Anger, Übernahme in das öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 260/1, KG Anger

**Erläuterung**:

Herr Haberfellner Harald hat bei der Marktgemeinde Weyer um Übernahme des sich in seinem Besitz befindlichen Grundstückes 260/1, KG Anger in das öffentliche Gut angesucht.
Dabei handelt es sich um eine Zufahrtsstraße zu 4 Liegenschaften. Weiters sind der öffentliche Kanal der Marktgemeinde Weyer und die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Anger darin verlegt.
Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19. Jänner 2016 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Übernahme der Parzelle Nr. 260/1, KG. Anger ins öffentliche Gut zu empfehlen.

Folgende Verordnung ist vom Gemeinderat zu beschließen:

# Verordnung

**über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

**§ 1**

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde Weyer vom 16.12.2015 im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

**§ 2**

Die im Plan (§1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 260/1, KG. Anger. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991,LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

**§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Debatte**:

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt, den Antrag, die vorstehende Verordnung zur Übernahme der Parzelle Nr. 260/1, KG. Anger in das öffentliche Gut zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP. 4 Sondernutzungsvertrag, Günter Aigner, Seewiese

**Erläuterung:**

Die Marktgemeinde Weyer überlässt dem Betreiber die Teilflächen des Grundstücks Nr. 3/2, EZ 224, KG Kleinreifling, zur Errichtung und zum Betrieb eines Wikingercamps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling.

In diesem Zusammenhang hat der Wirtschaftsausschuss bereits in seiner Sitzung am 19.05.2014 einen Sondernutzungsvertrag erstellt. Aufgrund des Betreiberwechsels wurde dieser Sondernutzungsvertrag in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 11.04.2016 geringfügig verändert und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen (Veränderungen farblich dargestellt).

Der Sondernutzungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

# S O N D E R N U T Z U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Günter Aigner, Floß- & Schifffahrt „Ennsspektakel“, im folgenden „Betreiber“ genannt, 4463 Großraming, Rodelsbach 15, betreffend die Errichtung den Betrieb eines Festzeltes sowie einer Schiffanlegestelle für Floss-, Boots- und Wikingerfahrten auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling, Grundstücksfläche Nr. 3/2, EZ. 224, KG Kleinreifling.

**I.**

Die Marktgemeinde Weyer überlässt dem Betreiber die Teilflächen des Grundstücks Nr. 3/2, EZ. 224, KG Kleinreifling, zur Errichtung und zum Betrieb eines Wikingercamps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling. Die Fläche des überlassenen Teilgrundstückes beläuft sich auf ca. 1000 m² und ist im beiliegenden Lageplan skizziert. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Sondernutzungsvertrages.

**II.**

Bauliche Maßnahmen dürfen erst nach Zustimmung der Marktgemeinde Weyer umgesetzt werden. Eine Weiterverpachtung oder Überlassung zu anderen Zwecken ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Weyer nicht möglich.

Die Betreiber haben unbedingt darauf zu achten und zu garantieren, sämtliche Abwässer ordnungsgemäß in den Kanal einzuleiten. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung haben die Betreiber rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die Kosten für die Abfallentsorgung sind von den Betreibern zu tragen. Die ordnungsgemäße Mülltrennung ist vorgeschrieben. Die Entsorgung der Reststoffe hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Der Betreiber hat den verpachteten Bereich sauber zu halten. Das sich dort befindliche öffentliche WC ist ebenfalls vom Betreiber in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Kosten dafür trägt der Betreiber.

Das Abstellen und Parken motorisierter Fahrzeuge ist auf der Seewiese Kleinreifling auf den gekennzeichneten Flächen nicht gestattet, mit Ausnahme von Be- und Entladetätigkeiten im Bereich des Wikingercamps.

Die Freizeitanlage liegt unmittelbar im Wohngebiet. Daher ist strikt auf die Einhaltung der Ruhezeiten ab 22 Uhr zu achten. Die Seewiesenordnung ist unbedingt einzuhalten.

Mit den Verantwortlichen des Seewiesenfestes, Frikulum, ist für die Dauer der Veranstaltung das Einvernehmen herzustellen. Auch jegliche andere Veranstaltungen auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling sind mit dem Betreiber zu koordinieren.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind alle Baulichkeiten zu entfernen und das Grundstück im ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand, zu übergeben, es sei denn, dass über den Verbleib der Baulichkeiten und Anlagen mit der Marktgemeinde Weyer eine andere Vereinbarung getroffen wird.

**III.**

Die Betreiber haften für sämtliche Schäden, die durch die Errichtung und den Betrieb des Wikingercamps auf der Freizeitanlage Seewiese – Kleinreifling seitens dritter Personen an den angrenzenden Grundstücken verursacht werden, solidarisch mit dem Verursachern.

Die Betreiber werden der Marktgemeinde Weyer jeden Schaden ersetzen, der aus Anlass der Herstellung, Instandhaltung, den Betrieb und der Entfernung der Anlage, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, entsteht.

Weiters werden die Betreiber, wenn aus diesem Anlass Personen verletzt oder das Eigentum fremder Personen beschädigt oder zerstört wird, die Marktgemeinde Weyer gegenüber allen Ersatzansprüchen, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze, namentlich der geltenden Haftpflichtgesetze, erhoben werden sollten, schad- und klaglos halten und die von der Markgemeinde Weyer aus diesem Anlass, auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, eventuell zu leistenden Schadenersätze, einschließlich der Prozess- und Vertretungskosten, ausnahmslos zur Zahlung übernehmen.

**IV.**

Dieser Vertrag ist ab dem 1. Juli 2014 wirksam und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, das ist bis zum 30. Juni 2019, abgeschlossen. Danach ist eine Kündigung, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern jederzeit, ohne Angabe von Gründen, möglich.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils, regelmäßig und automatisch um weitere drei Jahre, sofern keine Aufkündigung durch die Vertragspartner erfolgt.

Mit sofortiger Wirkung endet jedoch das Vertragsverhältnis, sofern die Betreiber

- Vertragsinhalte nicht beachten,
- die Seewiesenordnung nicht beachten,
- eine fällige Gemeindeabgabe (Steuer oder Gebühr) nicht innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zur Einzahlung einbringen,
- den jährlichen Abgeltungsbeitrag für den Grund nicht zeitgerecht entrichten und/oder
- die Grundstücksfläche nicht warten und diese daher verwahrlost.

**V.**

Die Betreiber haben als Abgeltung des für die Anlage in Anspruch genommenen Grundes einen jährlichen Betrag in der Höhe von € 750,00 bis jeweils längstens 31. Jänner eines jeden Jahres, im Vorhinein, auf folgende Bankverbindung

IBAN: AT11 2032 0056 0000 3503,

BIC: ASPKAT2LXXX
bei der Allgem. Sparkasse OÖ., zur Einzahlung zu bringen. Dieser Jahresbeitrag beinhaltet sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der Abfallgebühren und der Stromkosten. Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat April 2016 ausgegebene Indexziffer.

**VI.**

Alle Änderungen dieser Sondernutzungsvereinbarung bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form. Der Sondernutzungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

**VII.**

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 28. April 2016, TOP. 5, beschlossen.

Weyer, am _____

Für den Betreiber:

……
Günter Aigner, Floß- und Schifffahrt, „Ennsspektakel“

Für die Marktgemeinde Weyer:

…….
Bgm. Gerhard Klaffner

Hammergraben
LN
LN
LN
LN
1197/1
1172/1
3/2
3/5
396/1
469
396/2
26/3
26/4
24/2
22/10
3/6
3/3
1283/1
1228/2
1158/4
1165/2
1151/1
1154/2
1154/3
1157/1
1151/2
1128/1
1128/2
1129/2
354
353
355
1156

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Sondernutzungsvertrag zu beschließen. Der Sondernutzungsvertrag mit der vormaligen Betreiberin vom 05.12.2014 (beschlossen in der GRS am 26.06.2014) wird durch diesen Vertrag ersetzt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 5 Kommunalsteuer JUTEL Weyer, Berufungsbescheid

**Erläuterung:**

Im Zuge einer GPLA-Einschau aller lohnabhängigen Abgaben wurde das Oö. Jugendherbergswerk, JUTEL Weyer, geprüft. Vom Prüforgan des Finanzamtes bzw. der GKK wurde auch die Kommunalsteuer der Jahre 2008 bis 2013 angeschaut. Dabei ergab sich eine relativ geringe Nachzahlung im Prüfzeitraum von insgesamt € 897,58 für das Oö. Jugendherbergswerk an die Marktgemeinde Weyer. Ein Bescheid (erste Instanz = BGM) über die Festsetzung der Kommunalsteuer wurde am 22.09.2015 von der Marktgemeinde Weyer erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht vom Oö. Jugendherbergswerk berufen.

Das Oö. Jugendherbergswerk ist u.a. der Ansicht, dass aufgrund der Tätigkeiten im Bereich der Jugendfürsorge die Befreiungsbestimmungen gem. § 8 Kommunalsteuergesetz anzuwenden sind.

Das Ermittlungsverfahren wurde mehrere Monate geführt.

Mit Unterstützung des Oö. Gemeindebundes wurden die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bewertet und der Berufungsbescheid erstellt.

Dieser wird dem Gemeinderat von Vizebürgermeister Mag. Dr. Brunnthaler vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Klaffner ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und wird sich der Beratung und Beschlussfassung enthalten. Befangene Mitglieder werden beim Beschlussquorum nicht miteingerechnet.

**OOE Jugendherbergswerk**
**z.H. Ditachmair & Partner**
**Beratungsunternehmen**
Dinghofstraße 4
4020 Linz

# Berufungsentscheidung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat sich mit Ihrer Berufung vom 13.10.2015 in seiner Sitzung am 28.04.2016 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des hierbei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

## Spruch

Gem. § 288 iVm § 279 Abs. 1 BAO sowie § 95 Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 wird Ihre Berufung vom 13. Oktober 2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22. September 2015 abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

## Begründung

In der Berufung vom 13.10.2015 wird die Steuerbefreiung gem. § 8 Z 2 KommStG für das Oö. Jugendherbergswerk geltend gemacht, da das Aufgabengebiet des Vereins ausschließlich der Jugendfürsorge diene und somit Gemeinnützigkeit gegeben sei.

Es wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und um Übermittlung des Vereinsstatutes ersucht sowie um Darlegung der Umstände aus denen ersichtlich ist, dass es sich bei der Tätigkeit des Jugendherbergswerks um Maßnahmen handelt, die der Jugendfürsorge dienen.

Mit Schreiben des Jugendherbergswerks (bzw. dessen Vertretung) vom 24. November 2015, vom 14. Jänner 2016, vom 04. Februar 2016 und vom 10. März 2016 wurden neben den Vereinsstatuten auch Verträge abgeschlossen zwischen dem Verein „Oberösterreichisches Jugendherbergswerk“ und dem Land Oö, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Kinder- und Jugendhilfe über die Durchführung jeweils einer 2 wöchigen Kindererholungsaktion für die Jahre 2008, 2011, 2012 und 2013 übermittelt.

Mit Bescheid er Oö. Landesregierung vom 26.2.2006 wurde von der zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung das Pädagogische Konzept des Oö. Jugendherbergswerks zur Durchführung von Erholungsaktionen für Kinder genehmigt.

Hierüber hat der Gemeinderat wie folgt entschieden:

Nach § 8 Z 2 KommStG sind von der Kommunalsteuer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung) befreit. § 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Die §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 BAO lauten wie folgt:

§ 34 Abs. 1 BAO:“ Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.“

§ 35 Abs. 1 BAO: „Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.“

Laut § 2 Abs. 1 der Vereinsstatuten ist der Zweck des Vereines die Ermöglichung und Förderung des Jugendtourismus in Oberösterreich. Das Oö. Jugendherbergswerk tritt als Veranstalter von Kinder- und Jugendferienaktionen auf. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks wurden in § 3 Abs. 2 des Statutes ua. die Erzielung von Begünstigungen und Ermäßigungen für den Jugendtourismus bei öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, in Museen und anderen Sehenswürdigkeiten; die Herstellung und der Vertrieb und Verleih von Materialien, die für die Freizeitgestaltung benötigt werden; die Werbung für den Jugendtourismus durch Veranstaltungen und Propaganda aller Art, sowie die Organisation von Veranstaltungen, Reisen, Ferien- und Urlaubsaufenthalten und die Erstellung von Pauschalangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien genannt. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen laut Abs. 3 des Vereinsstatutes ua aufgebracht werden durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und auch aus Erträgnissen aus dem Betrieb und Verleih von Materialien die für die Freizeitgestaltung benötigt werden. Die jährlich beschlossenen Vereinsstatute sind inhaltlich ident und es sind daher oben genannte Bestimmungen in allen übermittelten Statuten enthalten.

Wie von Ihnen ausgeführt gehören zur Jugendfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Unterbringung, Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung, Betreuung und Beratung Minderjähriger vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit dienen.

Sie haben der Marktgemeinde Weyer Unterlagen vorgelegt aus denen hervorgeht, dass saisonale Erholungsaktionen für Minderjährige jeweils in den Sommerferien durchgeführt werden. Die vorgelegten Verträge, abgeschlossen zwischen dem Land Oö und dem Verein „Oö. Jugendherbergswerk“ beschreiben die Durchführungen dieser saisonalen Kindererholungsaktionen. Es gibt am Standort Weyer über die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Oö abgehaltenen 2 wöchigen Kindererholungsaktionen für jeweils 2 Wochen im Jahr (zumeist im Juli) noch zahlreiche Angebot für Schulen wie Sport- und Schullandwochen, für Familien und Jugendgruppen, Vereine und dergleichen. Aktivitäten für Familien, Schulen und Vereine werden von Anfang Mai bis Ende Oktober angeboten.

Ein konkretes „Sozialpädagogisches Konzept“ wurde jedoch nur für die Durchführung der Kindererholungsaktion vorgelegt, die jeweils 2 Wochen im Jahr aufgrund eines Vertrags mit dem Land OÖ erfolgen, nicht jedoch für die zahlreichen anderen Besucher und Gäste der Jugendherberge. Die zur Jugendfürsorge zu zählenden Maßnahmen zur Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung, Betreuung und Beratung Minderjähriger ist daher allenfalls für 2 Wochen im Jahr ersichtlich.

Laut einer übermittelten Statistik waren im Jahr 2008 und 2009 rund 33% der Gäste über 27 Jahre, im Jahr 2010 lag der Anteil bei rund 18%.

Die ideellen Mittel (Aufzählung in § 3 Z 2 des Vereinsstatutes) zur Erreichung des Vereinszweckes, nämlich die „Ermöglichung und Förderung des Jugendtourismus in Oberösterreich“, dienen überwiegend nicht der behaupteten „Jugendfürsorge“ iSd § 8 Z 2 KommStG, worunter wie bereits oben ausgeführt Maßnahmen zu verstehen sind, die der Unterbringung, Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung, Betreuung und Beratung von Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr dienen. Auch die ideellen Mittel „Organisation von Veranstaltungen, Reisen, Ferien- und Urlaubsaufenthalten sowie die „Erstellung von Pauschalangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien“ und die „Erstellung und Durchführung eines Kinder- und Jugendprogrammes“ sind nicht dem Begriff der „Jugendfürsorge“ zu subsumieren.

Aus dem Ermittlungsverfahren ging somit hervor, dass allenfalls nur für die 2 wöchige Kinderholungsaktion eine Maßnahme der Jugendfürsorge gegeben ist. Aus den Vereinsaktivitäten und den übermittelten Unterlagen ist für die Behörde nicht ersichtlich, dass für den Verein ein Befreiungsgrund iSd § 8 Z 2 KommStG gegeben ist. Die Berufung ist somit abzuweisen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid eine Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht einzubringen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der bescheiderlassenen Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet gemacht worden sind. Die Beschwerde muss eine Bezeichnung des Abgabebescheids, gegen den sie gerichtet ist, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Für den Gemeinderat:

…….
(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

**Debatte**:

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass für die Berufungsentscheidung der § 8 des KommStG entscheidend ist. Er persönlich würde das JUTEL auch nicht als gemeinnützigen Betrieb einstufen. GR Karl Haidinger kann daher dem Bescheid zustimmen.

GV Albert Aigner erkundigt sich, wie diese Angelegenheit bei den andern Jugendherbergen behandelt wird.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass Weyer ein Präzedenzfall ist und diese Vorgangsweise angeblich auch mittlerweile bei allen anderen Jugendherbergen praktiziert wird.

**Antrag**:

Vzbgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, den vorstehen Berufungsbescheid zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## TOP. 6 Lustbarkeitsabgabe, Verordnung, Änderung

**Erläuterung**:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Lustbarkeitsabgabeverordnung beschlossen.

Im Vorfeld wurde der Verordnungsentwurf vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft. Mit Schreiben vom 17.02.2016 gab die IKD u.a. bekannt, dass gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich keine Bedenken bestünden.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wurde die Lustbarkeitsabgabeverordnung ordnungsgemäß kundgemacht und zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde geschickt. Diese hat mit Schreiben vom 24.03.2016 mitgeteilt, dass

- für Filmvorführungen nach dem FAG nur ein Prozentsatz von 10 % zulässig ist. Sollten keine Filmvorführungen besteuert werden, müsste dies ausdrücklich als Ausnahme vorgesehen werden.

- § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sind ehestmöglich aufzuheben.

Nach Rücksprache mit der IKD wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass nur die Änderungen vom Gemeinderat zu beschließen sind. Danach ist die Lustbarkeitsverordnung wiederum kundzumachen und zur Verordnungsprüfung zu schicken.

Die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Weyer wird daher wie folgt geändert:

**§ 2**
**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen ,deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
- Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
- geschlossene ,*Tanzunterrichtskurse* der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- Filmvorführungen

**§ 12**
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt *mit* dem *auf den* Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 12 Abs. 2 u. 3 werden aufgehoben.

**Debatte**:
Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:
Bürgermeister Gerhard Klaffner *stellt* den Antrag, die vorstehenden Änderungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu verschließen.

**Beschluss**:
Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 7 Gemeindeliegenschaft Anger 32, Mietvertrag

**Erläuterung**:

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wir bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Die Wohnung Nr. 6 in der Gemeindeliegenschaft Anger 32 ist seit April 2016 frei. Ein diesbezügliches Wohnungsansuchen wurde eingebracht.

Der Mietvertrag wurde erstellt und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

# Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Arne Franz Holzner, geb. 28.10.1948, als Mieter andererseits wie folgt:

### I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 6

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorraum,
1 Wohnküche,
2 Zimmer,
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 39 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)
Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)
Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

## II. Dauer des Mietverhältnisses

1)
Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu dem Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)
Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)
Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

## III. III Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

## IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen

| | | |
|---|---|---|
| Hauptmietzins | € | 133,77 |
| Betriebskosten Vorauszahlung | € | 65,00 |
| Heizkosten Vorauszahlung | € | 25,00 |

Zu den jeweiligen Mietzinskomponenten wird die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten

notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2016 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

## V. Kaution

Eine Kaution in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes zu erlegen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kaution zu Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kaution dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

## VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für den Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

## VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)
Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs- , Erhaltungs- und –soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)
Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)
Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

## VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

## IX. Schlussbestimmungen

1)
Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)
Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)
Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

## X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 28.04.2016, TOP 7, genehmigt.

Weyer, am 29.04.2016

| | |
|---|---|
| Für den Mieter: | Für die Marktgemeinde Weyer: |
| (Arne Franz Holzner) | (Bürgermeister Gerhard Klaffner) |

**Debatte**:

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

## TOP. 8 Rechnungsabschluss 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

**Erläuterung:**

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSE-2016-62549/9-sch, vom 07.04.20116, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015 übermittelt.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht, der bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Debatte**:

GV DI Herbert Matzenberger hebt das bereinigte Jahresergebnis von € 790.000 positiv hervor. Er führt an, dass sich durch die längere Badesaison der Abgang im Freibad erhöht hat.
Auf seine Frage, ob Gastbeiträge von der Gemeinde Gaflenz für die Krabbelstube eingehoben werden, antwortet der Vorsitzende, dass diese Maßnahme bereits umgesetzt wurde.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## TOP. 9 Voranschlag 2016, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

**Erläuterung**:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHE-2015-216303/37-prk, vom 26.02.2016, den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016 übermittelt.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Debatte**:

Allgemeine Kenntnisnahme.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## TOP. 10 Straßensanierungsprogramm 2016, Auftragsvergaben

**Erläuterung**:

Das Kleinstraßennetz der Marktgemeinde Weyer weist eine überdurchschnittliche Länge von 188 km auf. Große Bereiche unseres Straßennetzes sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

In den vergangenen Jahren konnten, aufgrund der sehr eingeschränkten finanziellen Mittel der Marktgemeinde Weyer, nur geringe und oberflächliche Instandhaltungsmaßnahmen in Angriff genommen werden.

Auf die bestmögliche Unterstützung der Straßenmeisterei Weyer und des WEV Eisenwurzen konnte ebenfalls immer gezählt werden, Dafür bedanken wir uns.

Gewisse Straßenzüge sind aber mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand. Die Widerherstellung der Verkehrssicherheit hat bei vielen Bereichen Priorität.

Aus diesem Grund wurden im Herbst 2014, gemeinsam mit Straßenmeister Werner Schürhagl, sämtliche Gemeindestraßen befahren und von ihm fachlich bewertet. Eine detaillierte Kostenaufstellung über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, gereiht nach der Dringlichkeit der Instandsetzung, wurde vom Straßenmeister erstellt. Die geschätzten Gesamtkosten für das mehrjährige Straßensanierungsprogramm ab 2016 belaufen sich auf ca. € 1,9 Mio. brutto.

Für das Jahr 2016 stehen lt. Finanzierungsplan vom 08.02.2016 (beschlossen in der GRS am 25.02.2016) Geldmittel in Höhe von € 102.559 zur Verfügung.

Bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 02.12.2015 wurde dem Gemeinderat empfohlen im Jahr 2016

- den Parkweg,
- die Schlossauffahrt und
- den Gehweg Kalvarienberg

zu sanieren. Aufgrund der genehmigten Mittel können 2016 nur der Parkweg und die Schlossauffahrt saniert werden.

Weiters wurde in der Bauausschusssitzung am 02.12.2015 die Art der Auftragsvergabe erklärt. Die Marktgemeinde Weyer hat die Möglichkeit, die Straßenbauarbeiten zu den gleichen Konditionen wie die Straßenmeisterei und des WEV durchzuführen. In einem sogenannten „Anhängeverfahren“ beteiligt sich die Gemeinde an der Ausschreibung der Landesdienststellen. Es werden somit von der Marktgemeinde Weyer keine eigenen Angebote eingeholt. Der Bestbieter der Ausschreibung wird mit den Sanierungen beauftragt. Auch diese Form der Auftragsvergabe wurde dem Gemeinderat einstimmig empfohlen.

Die Ausschreibung der Landesdienststellen ist beendet. Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ist auch im Jahr 2016 wieder Bestbieter. Die bestehenden Angebote aus dem Jahr 2015 wurden auf die Ausschreibungswerte 2016 abgeändert und stellen sich wie folgt dar. Angemerkt wird vorab, dass sich aufgrund der Preisentwicklung die Angebotspreise zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer entwickelt haben. Ersparnis im Vergleich zu den Vorjahresangeboten € 4.561,20 brutto für beide Baustellen.

HELD & FRANCKE
Baugesellschaft m.b.H.

A-4030 Linz, Kotzinastraße 4
Tel +43 (0) 732 / 389 05-0

office@h-f.at
www.h-f.at

BEREICH WEST STRASSENBAU
ZEICHEN GREN / INI
BEARBEITER Gerhard Renz
TEL - DW +43 732 38905 5164
FAX - DW +43 732 38905 5190
EMAIL gerhard.renz@h-f.at

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8
3335 Weyer

**per E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at**

15. April 2016

**ANGEBOT Nr.: 2016HFLI1100**
**Bauvorhaben: Zufahrt Schloss - Pflastersanierung**

Wir danken für die Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführtes Bauvorhaben und übermitteln Ihnen nachfolgend das mit unseren Einheitspreisen versehene Leistungsverzeichnis, welches den letztgültigen technischen und vertraglichen ÖNORMEN, im Besonderen der B 2110 sowie der B 2117 zugrundeliegt.

| | | |
|---|---|---|
| Angebotssumme netto | EUR | 35.861,65 |
| + 20 % MwSt. | EUR | 7.172,33 |
| **Angebotssumme brutto** | **EUR** | **43.033,98** |

**Preisbasis: Rahmenauftrag WEV Eisenwurzen - Güterwege 2016**

Zahlungsbedingungen: innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung

Bei Anbotlegung sind wir davon ausgegangen, dass das Baugrundrisiko zur Gänze der AG trägt. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Pflichten gem. § 23 AWG 2002 idgF für Abfallbesitzer dem AG obliegen. Hinweisend dazu sind im Falle von Entsorgungstätigkeiten im Vorfeld Unterlagen gem. Deponieverordnung 2008 idgF bzw. bei Verwertungstätigkeiten Untersuchungen gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP 2006) zu erstellen und dem AN zu übergeben. Wird jedoch die Beibringung o.a. Unterlagen durch den AG nachweislich dem AN übertragen, so sind diese Kosten gesondert zu vergüten. Die Verpflichtungen des Abfallbesitzers bleiben unangetastet beim AG.

Unsere Einheitspreise für Aushubmaterialien wurden für die Entsorgung von nicht kontaminiertem Aushub, entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes, Abfallwirtschaftsgesetzes und Wasserrechtsgesetzes, einschließlich aller Bestimmungen der zugehörigen Landesgesetze, erstellt. Sollte bei den Aushubarbeiten, festgestellt werden, dass das anfallende Material kontaminiert ist, so werden die Kosten für die Entsorgung, einschließlich aller Prüf- und sonstigen anfallenden Folgekosten, gegen Nachweis mit einem Regiezuschlag von 18 % gesondert in Rechnung gestellt.

HELD & FRANCKE
wir bauen heute für morgen

Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt und anerkennt mit seiner Unterschrift den Inhalt der jeweils gültigen Liefer- und Vertragsbedingungen der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie den beiliegenden Gegenbrief (Zweitschrift) gefertigt an uns zu retournieren.

Bei etwaigen Rückfragen bzw. für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Herr Gerhard Renz unter 0664 / 814 87 78 jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erachten uns an die Einheitspreise gebunden bis 31.12.2016, hoffen, Ihnen ein preisgünstiges und interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen

**HELD & FRANCKE** Baugesellschaft m.b.H.

**Gerhard Renz**
Technik/Bauleitung

**Anlage:** Angebot
Gegenbrief (Zweitschrift)

S:\Strassenbau\Anbote 190-203\2016\Pammer\gemeinde weyer-zufahrt schloss-pflastersanierung-160415.docx

HABAU GROUP

HELD & FRANCKE
Baugesellschaft m.b.H.

A-4030 Linz, Kotzinastraße 4
Tel +43 (0) 732 / 389 05-0

office@h-f.at
www.h-f.at

BEREICH WEST STRASSENBAU
ZEICHEN GREN / INI
BEARBEITER Gerhard Renz
TEL - DW +43 732 38905 5164
FAX - DW +43 732 38905 6190
EMAIL gerhard.renz@h-f.at

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8
3335 Weyer

**per E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at**

15. April 2016

**ANGEBOT Nr.: 2016HFLI1102**
**Bauvorhaben: Parkweg - Straßenbauarbeiten**

Wir danken für die Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführtes Bauvorhaben und übermitteln Ihnen nachfolgend das mit unseren Einheitspreisen versehene Leistungsverzeichnis, welches den letztgültigen technischen und vertraglichen ÖNORMEN, im Besonderen der B 2110 sowie der B 2117 zugrundeliegt.

| | | |
|---|---|---|
| Angebotssumme netto | EUR | 45.802,80 |
| + 20 % MwSt. | EUR | 9.160,56 |
| **Angebotssumme brutto** | **EUR** | **54.963,36** |

**Preisbasis: Rahmenauftrag WEV Eisenwurzen - Güterwege 2016**

Zahlungsbedingungen: innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung

Bei Anbotlegung sind wir davon ausgegangen, dass das Baugrundrisiko zur Gänze der AG trägt. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Pflichten gem. § 23 AWG 2002 idgF für Abfallbesitzer dem AG obliegen. Hinweisend dazu sind im Falle von Entsorgungstätigkeiten im Vorfeld Unterlagen gem. Deponieverordnung 2008 idgF bzw. bei Verwertungstätigkeiten Untersuchungen gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP 2006) zu erstellen und dem AN zu übergeben. Wird jedoch die Beibringung o.a. Unterlagen durch den AG nachweislich dem AN übertragen, so sind diese Kosten gesondert zu vergüten. Die Verpflichtungen des Abfallbesitzers bleiben unangetastet beim AG.

Unsere Einheitspreise für Aushubmaterialien wurden für die Entsorgung von nicht kontaminiertem Aushub, entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes, Abfallwirtschaftsgesetzes und Wasserrechtsgesetzes, einschließlich aller Bestimmungen der zugehörigen Landesgesetze, erstellt. Sollte bei den Aushubarbeiten, festgestellt werden, dass das anfallende Material kontaminiert ist, so werden die Kosten für die Entsorgung, einschließlich aller Prüf- und sonstigen anfallenden Folgekosten, gegen Nachweis mit einem Regiezuschlag von 18 % gesondert in Rechnung gestellt.



Zertifiziert nach ISO 9001
HABAU GROUP
Gerichtsstand: Linz • Firmenbuchnummer: FN 198764a • Steuer-Nr.: 013/6514, Sitz der Gesellschaft: Linz • DVR-Nummer: 0719129 • UID-Nr.: ATU60844126

HELD & FRANCKE
wir bauen heute für morgen

Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt und anerkennt mit seiner Unterschrift den Inhalt der jeweils gültigen Liefer- und Vertragsbedingungen der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie den beiliegenden Gegenbrief (Zweitschrift) gefertigt an uns zu retournieren.

Bei etwaigen Rückfragen bzw. für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Herr Gerhard Renz unter 0664 / 814 87 78 jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erachten uns an die Einheitspreise gebunden bis 31.12.2016, hoffen, Ihnen ein preisgünstiges und interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen

**HELD & FRANCKE** Baugesellschaft m.b.H.

**Gerhard Renz**
Technik/Bauleitung

**Anlage:** Angebot
Gegenbrief (Zweitschrift)

S:\Strassenbau\Anbole 190+203\2016\Pammer\gemeinde weyer-parkweg-160415.docx

HABAU GROUP

**Debatte**:

GR Günther Neidhart weist darauf hin, auch regionalen Firmen bei der Vergabe eine Chance zu geben und sie künftig wieder zur Angebotslegung einzuladen.

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich über den abgeschlossenen Rahmenvertrag mit der Straßenmeisterei Weyer.

AL Michael Schachner erklärt, dass die Straßenmeisterei und der BAV einen Rahmenvertrag mit den Firmen abgeschlossen haben. Er sagt, dass diese Vorgehensweise des Anhängeverfahrens in den Gemeinden üblich ist, weil sie so auch von den ausgehandelten Großabnehmerkonditionen profitieren können.

GV DI Herbert Matzenberger schließt sich der Meinung von GR Neidhart an. Er möchte auch, dass die heimischen Firmen über die Ausschreibung von Projekten in Zukunft informiert werden.

Auf die Frage von GV Albert Aigner wie die Schlossauffahrt saniert wird, antwortet der Vorsitzende, dass die Auffahrt zum Schloss neu gepflastert wird.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, für das Jahr 2016 die Auftragsvergabe der Straßensanierungen Parkweg und Schlossauffahrt, zu einer Gesamtsumme von € 97.997,34 brutto an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

## TOP. 11 Freibad Weyer, Tarifordnung

**Erläuterung:**

Aufgrund der Vorgaben im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde ist die Tarifordnung für das Freibad Weyer anzupassen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde nachfolgende Tarifordnung erstellt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

| Freibadtarife ab Saison 2016 | | | |
|---|---|---|---|
| | bisher | NEU ab 2016 | Anmerkungen |
| Kinder bis zur Schulpflicht | - € | - € | |
| Tageskarte Erw. | 3,00 € | 4,00 € | |
| erm. Tageskarte | 1,50 € | 2,00 € | (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- u. Zivi, Behinderte) |
| Familienkarte 1Erw/Kinder | 3,50 € | 4,50 € | |
| Familienkarte 2Erw/Kinder | 6,50 € | 7,50 € | |
| Zeitkarte ab 16 Uhr, Erw | 2,00 € | 2,00 € | |
| Zeitkarte ab 16 Uhr, erm. | 1,00 € | 1,50 € | (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- u. Zivi, Behinderte) |
| Zeitkarte bis 2 Stunden, Erw | 1,50 € | 2,00 € | |
| Zeitkarte bis 2 Stunden, erm. | 1,00 € | 1,50 € | (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- u. Zivi, Behinderte) |
| Gruppenkarte Weyrer Schule | 1,00 € | 1,00 € | |
| Gruppenkarte K-Gruppe ab 10 P. | 1,20 € | 1,00 € | |
| Saisonkarte Erw | 54,00 € | 60 € | |
| Saisonkarte Fam 1Erw/Kinder | 63,00 € | € 65 / € 60 mit Familiencard | |
| Saisonkarte Fam 2Erw/Kinder | 117,00 € | € 125 / € 117 mit Familiencard | |
| Saisonkarte erm | 27,00 € | 29,00 € | (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- u. Zivi, Behinderte) |
| Mietkasten Tag | 2,00 € | 2,00 € | |
| Mietkasten Saison | 18,00 € | 20,00 € | |
| Sonnenschirm Tag | 1,00 € | 2 € / 5 € Einsatz | |
| Liegen | 2,00 € | 2 € / 5 € Einsatz | |

**Debatte**:

GV Albert Aigner fragt, wie die Gemeinde die Ausgabe der Zeitkarten kontrolliert.

Der Vorsitzende erklärt, dass von den Kurzzeitschwimmern ebenso der volle Eintrittspreis eingehoben wird. Beim Verlassen des Bades wird die tatsächliche Nutzungszeit festgestellt und abgerechnet.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner hebt positiv hervor, dass die Saisonkarte für Familien in Verbindung mit der OÖ Familienkarte, die jede Familie besitzt, nicht erhöht wurde.

GV Mag.[a] Eva Aigner weist darauf hin, dass im Vergleich zum normalen Eintritt der Tarif für die Familienjahreskarte mit der OÖ Familienkarte sehr günstig ist. Sie meint, dass die Gemeinde dadurch Einnahmen verlieren könnte und fragt sich, ob das so gewollt ist.

GR Helmut Furtner erkundigt sich, ob die Pensionisten bei der Tariferstellung berücksichtigt wurden. Weiters möchte er wissen, ob Personen mit geringem Einkommen den regulären Eintrittspreis bezahlen und die AsylwerberInnen frei gehen.

Der Vorsitzende informiert, dass es für Pensionisten und Personen mit geringem Einkommen, ausgenommen Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- u. Zivildiener sowie Behinderte, keine Ermäßigung gibt. Die Gemeindebediensteten bezahlen den vollen Eintrittspreis. Wie der Eintritt für Asylwerber gehandhabt wird, muss noch beraten werden.

GR Franz Haider teilt mit, dass in der Familienausschusssitzung über das Thema Familien eingehend diskutiert wurde. Mit der OÖ Familienkarte können Familien die Vorteile der Karte im Freibad nutzen. Dies soll ein Anreiz sein, dass möglichst viele Familien das Freibad besuchen.

GV Albert Aigner möchte wissen, welches Gremium entscheidet, ob die Asylanten Eintritt bezahlen oder frei gehen. Er meint, dass man bei der Tariferstellung auf dieses Thema eingehen hätten sollen.
GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass die FPÖ Fraktion ebenfalls bei den Beratungsgesprächen in der Familienausschusssitzung dabei war und niemand auf die Idee gekommen ist, das Thema anzusprechen.

GR Albert Aigner findet es nicht gut, wenn es für bestimmte Personengruppen in Weyer keine Ermäßigung gibt, für „Fremde“ man aber Ausnahmen machen möchte.

GR Günther Neidhart sagt, dass er sich dafür einsetzen wird, dass die Plattform „Miteinander in Weyer“ die Eintrittskosten für die Asylsuchenden übernimmt.

GV DI Herbert Matzenberger unterstreicht, dass die Tarifordnung klar geregelt ist und Ausnahmen nicht vorgesehen sind.

Der Vorsitzende sagt, dass es für einheimische soziale Härtefälle immer Sonderregelungen gegeben hat.

GR Karl Haidinger verweist auf die Besprechung in der Familienausschusssitzung und sagt, dass die Tarifordnung keine Ausnahmeregelungen enthält.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Tarifordnung für das Freibad Weyer ab der Badesaison 2016 zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 12 Schülerausspeisung, Anpassung der Portionspreise

**Erläuterung**:

Aufgrund der Vorgaben im Voranschlagserlass für das Jahr 2016 und des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde sind die Portionspreise für die Schülerausspeisung anzupassen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Entgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist jedenfalls ein Betrag von € 2,50 pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen. Zur Zeit wird ein Entgelt in Höhe von € 2,40 eingehoben. Eine Anpassung bei den Entgelten für Schüler- und Kinderportionen ist daher notwendig.

Für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) sollte ein Entgelt festgesetzt werden, das jenem der Landesbediensteten in den Betriebsküchen (derzeit € 3,30) entspricht. Aufgrund der Menge und Qualität beträgt der derzeitige Tarif für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen € 4,20 pro Portion und liegt somit über dem Tarif der Landesbediensteten.

Die Tarifänderungen sollen ab dem Schul- bzw. Kindergartenjahr 2016/17 wirksam werden.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurden nachfolgende Portionspreise festgelegt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

**ab Schul- bzw. KIGA-Jahr 2016/17**

| | |
|---|---|
| Tarif Schüler/Mahlzeit: | € 2,50 |
| Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit: | € 4,30 |

**Debatte**:

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, ob durch die Erhöhung der Schülerausspeisung der Abgang gedeckt ist.
Der Vorsitzende erklärt, dass mit dieser Tarifänderung keine Kostendeckung erreicht werden kann.

GV DI Herbert Matzenberger empfiehlt, eine Tarifanpassung anzustreben, um kostendeckend wirtschaften zu können.
Bürgermeister Gerhard Klaffner ist der gleichen Meinung, doch ist für ihn persönlich der soziale Aspekt wichtiger.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner hält es auch für wichtig, dass die Schüler zu einem vernünftigen Preis eine warme Mahlzeit bekommen.

GR Franz Haider weist darauf hin, dass die Schulküche mit dem Prädikat „Gesunde Küche“ ausgezeichnet wurde.

Der Vorsitzende betont, dass eine gesunde und ausgewogene Schülerverpflegung der Gemeinde sehr wichtig ist.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Tarif der Schülerausspeisung für Schüler und Kindergartenkinder sowie für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) wie vorstehend beschrieben zu erhöhen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 13 Verlegung des Radweges R16, Bereich Teichhammer, Auftragsvergaben, Grundsatzbeschluss

**Erläuterung**:

Durch die vermehrt auftretenden Unwetterereignisse erfolgten im Bereich Teichhammer auf dem bestehenden Geh- und Radweg Setzungen an den hohen Steilböschungen der Bahnpromenade. Weiters kam es auch zu einer, durch den Hangdruck erfolgten, Beschädigung einer Stützmauer.

Im vorliegenden Fall ist eine Verlegung des Weges in einer Länge von ca. 330 m vom Gelände her gut möglich und nachhaltig die beste Lösung des Problems. Ebenfalls dient die Verlegung des Weges der Sicherheit der Nutzer. Der Abschnitt „Teichhammer“ befindet sich in Zentrumsnähe bei der stark frequentierten Bahnpromenade neben dem Gaflenzbach.

Die Marktgemeinde Weyer ist seit 2015 Eigentümerin der für die Verlegung benötigten Grundstücksparzellen.

Vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen wurde eine Kostenschätzung der Rad- und Gehwegverlegung gemacht. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 100.000 inkl. der Personalkosten des WEV.

Die Bauabwicklung, Bauaufsicht und Rechnungskontrolle wird durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, je nach der Verfügung von personellen Ressourcen, im Jahr 2016 und eventuell noch im Jahr 2017 erfolgen. Externe Firmen werden direkt vom WEV angefordert. Die Marktgemeinde Weyer hat daher auch den wirtschaftlichen Vorteil, dass die ausverhandelten Preise des WEV genutzt werden können. Der Bauhof der Marktgemeinde Weyer ist ebenfalls mit Eigenleistung an diesem Vorhaben beteiligt. Die Zahlungen selbst sind nach der Rechnungskontrolle von der Marktgemeinde Weyer zu entrichten, um den Förderrichtlinien zu entsprechen.

Von der Direktion Straßenbau und Verkehr wurde ein Landesbeitrag in Höhe von 60 %, d.s. € 60.000, für das Jahr 2016 zugesagt. Die restlichen 40 % der Projektsummen werden in Form von Bedarfszuweisungsmitteln in den Jahren 2016 und 2017 ausbezahlt (jeweils € 20.000,00). Ein Finanzierungsplan folgt.

Um das Bauvorhaben effizient abwickeln zu können, wird der Gemeinderat daher um nachfolgenden Grundsatzbeschluss bez. der Auftragsvergaben ersucht.

**„Der WEV Eisenwurzen darf in Absprache mit dem Marktgemeindeamt Weyer Auftragsvergaben für das Projekt, Verlegung des Radweges R16, Bereich Teichhammer, selbständig und nach eigenem Ermessen durchführen. Der Gesamtkostenrahmen von € 100.000 darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Um eine effiziente Projektabwicklung zu gewährleisten ist diese Vorgehensweise wirtschaftlich und zweckmäßig.“**

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 19.04.2016 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diesen Grundsatzbeschluss zu fassen.

**Debatte**:

GRE Herbert Unterberger weist darauf hin, auch ortsansässige Firmen bei der Auftragsvergabe künftig miteinzubeziehen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Wegeerhaltungsverband mit den heimischen Firmen zusammenarbeitet.

*GV DI Herbert Matzenberger fordert, die Trassenführung soweit wie möglich Richtung Bach zu verlegen, damit eine eventuelle spätere Nutzung des Grundstücks bestmöglich gewährleistet ist.*

**Antrag**:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, vorstehenden Grundsatzbeschluss bez. der Auftragsvergaben für das Projekt „Verlegung des Radweges R16, Bereich Teichhammer“ zu fassen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 14 Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seiler, Strangerweiterung Hagenau/Legat, Finanzierungsplan

**Erläuterung**:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 11 Seiler, Strangerweiterung Hagenau/Legat einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Dazu wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft Mittel zugesichert.

Als Basisfördersätze werden für diesen Finanzierungsplan jene des Jahres 2016 angenommen.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.03.2016, Gz. OGW-2015-55583/16-OA, folgender Finanzierungsplan:

| **Baukosten** | | **245.000,00 €** |
|---|---|---|
| Anschlussgebühren | 20,00 % | 49.000,00 € |
| Eigenmittel | 10,00 % | 24.500,00 € |
| Landesförderung | 10,00 % | 24.500,00 € |
| Bundesmittel | 14,00 % | 34.300,00 € |
| Restfinanzierung | 46,00 % | 112.700,00 € |

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 11 Seiler, Strangerweiterung Hagenau/Legat, in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 15 Landesdarlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen

**Erläuterung:**

Das Amt der Oö. Landesregierung hat den Gemeinden mit Schreiben vom 16.02.2016, Gz: IKD-2013-223458/95-Sec, den Beschluss der Oö. Landesregierung vom 14.12.2015, in Bezug auf die Landesdarlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen und der Änderung deren Rückzahlungsmodalitäten, mitgeteilt. Der Gemeinderat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zi. OGW-2015-196710/1-KA) folgenden beschlossen;

1.) Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten de Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung Bau WIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.
Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Eine Protokollabschrift aus der gegenständlichen Gemeinderatssitzung ist der IKD vorzulegen.

**Debatte**:

Allgemeine Kenntnisnahme.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Information, über den Beschluss der Oö. Landesregierung vom 14.12.2015 in Bezug auf die Landesdarlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen und der Änderung deren Rückzahlungsmodalitäten, zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## TOP. 16 Biowärme Weyer, Verträge

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner beantragt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, weil es noch weiterführende Gespräche mit der Biowärme gibt.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## TOP. 17 Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer, Kenntnisnahme

**Erläuterung:**

Die Prüfungsgruppe der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit vom 04. Mai bis 28. Juli 2015 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde vorgenommen.

Mit Schreiben vom 29.02.2016, Gz: IKD-2013-170620/13-Mt, wurde der Prüfungsbericht an die Marktgemeinde Weyer übermittelt.

Entsprechend § Abs. 2 Oö. GemPO 2008, hat die Gemeinde den Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen; es wird im Schreiben des Landes Oö. darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 leg.cit. nur die Kurzfassung des Berichtes zu verlesen ist. Bis zur Behandlung des Prüfungsberichtes durch den Gemeinderat ist dieser gemäß § 8 Abs. 3 leg.cit. als vertraulich zu behandeln.

Die Marktgemeinde Weyer hat sodann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Prüfungsberichtes Punkt für Punkt entsprechend der Gliederung des Prüfungsberichtes zu den darin gemachten Feststellungen Stellung zu nehmen und diesen Bericht samt Auszug aus der Verhandlungsschrift über diese Gemeinderatssitzung an das Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.

Wie mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen im Vorfeld vereinbart, wurde eine Kopie des Prüfungsberichtes zeitgerecht an die Fraktionssprecher ausgehändigt.

In weiterer Folge wird sich der Prüfungsausschuss mit der Stellungnahme zum Prüfbericht befassen. Um den vorgegebenen Fristenlauf einhalten zu können wird eine Gemeinderatsitzung am 23. Mai 2016, 19 Uhr, eingeschoben, um die Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt die Kurzfassung des Prüfungsberichtes der IKD vom Februar 2016 über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Debatte**:

GR Günther Neidhart gibt die weitere Vorgehensweise bekannt und sagt, dass er vor der nächsten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungsausschusssitzungen eingeplant sind, in der die Stellungnahmen des Amtsleiters behandeln werden. Die Termine sind der 12. und 17. Mai, Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr. Laut OÖ Gemeindeordnung können auch alle anderen Gemeinderatsmitglieder an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

Der Vorsitzende informiert, dass der Termin für die eingeschobene Gemeinderatssitzung der 23. Mai 2016 ist.

GR Günther Neidhart sagt, dass er den vollständigen Inhalt des vorliegenden Prüfungsberichtes gelesen hat. Er hat den Eindruck gewonnen, dass einige kritische Punkte berechtigt und ernst zu nehmen sind.
Einzelne Aufgaben wurden bereits abgearbeitet und sind erledigt. GR Günther Neidhart bemängelt, dass manche Vorschläge im Prüfbericht jedoch nicht durchführbar und nachvollziehbar sind. Er sagt, dass über die weiteren Details sich der Prüfungsausschuss noch eingehend befassen wird.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner vertritt die Ansicht: „Sparen ja, aber nicht zu Tode“.

Er meint, wenn alle vorgeschlagenen Aufgaben im Bericht in die Tat umgesetzt würden, sich das negativ auf die Bevölkerungszahl auswirken könnte.

GR Karl Haidinger schließt sich der Meinung von GR Günther Neidhart an. Er weist auf die im Prüfungsbericht angeführten möglichen Einsparungen von € 30.000 Fixzinszahlungen hin und bemängelt die entgegen seiner Empfehlung beschlossene Darlehensvergabe.
In Bezug auf die Vorschreibung von Abwassergebühren sieht er diese Vorgaben aufgrund der demografischen Lage der Gemeinde als sehr unrealistisch.

GR Franz Haider vertritt denselben Standpunkt wie seine Vorredner. Für ihn sind vor allem die Kürzungen vieler sozialer Leistungen unverständlich, weil sie die Familien bestrafen.

GV DI Herbert Matzenberger sieht es genauso und meint, wenn man das alles „durchziehen" würde, Weyer als Ort nicht mehr attraktiv wäre. Er appelliert mit dem richtigen Augenmaß die Sinnhaftigkeit der Empfehlungen abzuschätzen und dann vorzugehen.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Februar 2016 über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 18 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. *Brigitte* Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling erkundigt sich:

**Dorfzentrum Kleinreifling**
Die Einreichunterlagen sind gestern eingelangt und wurden heute zur Weiterführung des Kostendämpfungsverfahrens beim Land OÖ eingereicht.

**ÖBB Häuser**
Durch einen Personalwechsel bei der ÖBB kommt es zur Verzögerung bei der Bearbeitung.

## TOP. 19 Allfälliges

### a) DA 1) Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine; Finanzierungsplan

**Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 26.04.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 26.11.2015 für das Vorhaben „Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2016 | Gesamt in Euro |
|---|---|---|
| BZ-Mittel (Gaflenz) | 2.029 | **2.029** |
| BZ-Mittel (Großraming) | 3.113 | **3.113** |
| BZ-Mittel (Maria Neustift) | 1.863 | **1.863** |
| BZ-Mittel (Weyer) | 5.319 | **5.319** |
| **Summe in Euro** | **12.324** | **12.324** |

Die Gewährung und Flüssigmachung der für alle 4 Gemeinden in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Markgemeinde Weyer
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist von jeder der 4 Gemeinden vorzulegen.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat den Beschluss der Auftragsvergabe bereits in seiner Sitzung am 17.12.2015, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes Oö., getroffen.

**Debatte**:

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag**:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine“ zu beschließen.

**Beschluss**:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**a) Termine**

30.04. Maibaumsetzen in Kleinreifling
01.05. Knappenhaus Unterlaussa, Saisonstart, Beginn: 14 Uhr
Maibaumsetzen bei der Taverne
04.05. Vortrag: Apitherapie im Egererschloss, Bienenzüchterverein Weyer
05.05. Florianifeier in der Pfarrkirche Unterlaussa
07.05. 14. Weyrer Kinderlauf, Naturfreunde Weyer
12.05. Konzert „Best of 2016“ im Egererschloss, Landesmusikschule Weyer
14. -15.05. Eisenwurzen Moto Cross in der Käfer-Arena
20.05. Gedenkfeier Dipoldsau, Beginn: 16 Uhr
20.-21.05. Wege bewegen Menschen, ein Projekt von Alois Lindenbauer, Beginn: 19:30 Uhr im Egererschloss
12.06. Knappenhaus Unterlaussa, Bgm. Klaffner ist im Einsatz und freut sich auf zahl reichen Besuch
22.06. Landestheater Linz auf Tour, Beginn: 19 Uhr, Egererschloss
Schauspieldramaturgin Wiebke Melle u. der techn. Direktor Philipp Olbeter stellen das Theaterprogramm vor, informieren über Abonnements, Service der Theaterleitung und stehen anschließend für Fragen zur Verfügung

**b) Informationsveranstaltung der Forstverwaltung Weyer**

Der Vorsitzende informiert, dass im Rahmen eines Wildprojektes, die Forstverwaltung Weyer die Rotwildfütterung künftig auflassen möchte. Dieses Projekt dauert fünf Jahre und wird vom Bundesministerium, vom Land OÖ und von der Forstverwaltung unterstützt.
GRE Herbert Unterberger informiert, dass laut seiner Auskunft heute, dieses geplante Wildprojekt für ein Jahr aufgeschoben werden soll.

**c) Mietvertrag Flößerteufeln Weyer, Unterer Markt 7**

Der Verein hat andere Mietmöglichkeiten gefunden, der Mietvertrag wurde nicht abgeschlossen und ist somit gegenstandslos

**d) Biowärme Weyer**

Montag, 2.05., 18:00 Uhr, Vorberatung Biowärmevertrag mit den Fraktionen, 18:45 Uhr: Besprechung mit den Vertretern der Biowärme Weyer,

**e) Prüfungsausschusssitzungen**

Termine: 12.05. und 17.05., Beginn: jeweils um 18:30 Uhr

**f) Engere Wahl des Bundespräsidenten**

Termin: 22.05., Wahlzeiten und Wahllokale bleiben unverändert.

**g) GR-Sitzung wird eingeschoben**

Termin: 23. 05., Tagesordnungspunkte: Biowärmeverträge und Stellungnahme Prüfbericht

**h) Neues Modegeschäft in Weyer**

GR Sabine Rußegger gibt bekannt, dass sie ein Bekleidungsgeschäft in Weyer eröffnen wird. In ihrem Geschäft möchte sie ein breites Spektrum an modischer Damebekleidung zu einem vernünftigen Preis für jedes Alter anbieten. Aufgrund der großen Nachfrage nach Herrenmode, kann es sein, dass sie ihr Sortiment noch erweitern wird. Das Geschäftslokal befindet sich am Marktplatz 17 im ehem. Sportgeschäft Hrinkow und soll Mitte Juni eröffnet werden.
Die Gemeinderäte begrüßen ihr Vorhaben und wünschen ihr alles Gute und viel Erfolg.

**i) Ennstaler Gewerbetage**

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Gewerbetreibenden aus dem Enns- und Ybbstal, die bei den Ennstaler Gewerbetagen mitgemacht haben. Ein großes Lob an die

Organisatoren für die erfolgreiche Veranstaltung, das mit ihrem großen Rahmen- und Kinderprogramm für beste Unterhaltung gesorgt hat.

**j) Ruhezone am Marktplatz**
GR Helmut Furtner weist auf den schlechten Zustand des Pflasterbelages auf der Ruhezone hin. Er meint, dass die Pflasterfugen erneuert werden sollten.

**k) Kotsackerl für Hunde**
GRE Hannes Kerschbaumsteiner ersucht, diese Stationen für Hunde-Kotbeutel auch auf der Seewiese „Seeuferstraße“ aufzustellen.

**l) Gehsteig bei A1 Tankstelle**
GR Silvia Stangl weist darauf hin, dass der Gehsteig bei der A 1 Tankstelle immer mehr zuwächst.

**m) beschädigter Löwenbrunnen**
Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler informiert, dass die Polizei weiterhin sachdienliche Hinweise entgegennimmt, um den oder die Täter zu finden.
Das Bundesdenkmalamt hat den beschädigten Brunnen besichtigt und wird einen Kostenvoranschlag für eine fachgerechte Sanierung erstellen. Es ist geplant, den Löwenbrunnen in seinem Originalzustand wieder herzustellen.

**n) Gestohlener Fahrkartenautomat -Bahnhof Weyer**
Der Vorsitzende sagt, dass die Täter angeblich gefunden wurden. Der geschätzte Schaden beläuft sich auf rund 35.000 Euro.

Im Anschluss an die Sitzung findet eine kurze Besprechung mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes statt.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift

### Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 25.02.2016 zu genehmigen.

### Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am …….. genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift ……. Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: